

gehen sollte, die Erben des Darleihers oder Gläubigers, so wie die des Schuldners, hievon Kenntniß erhalten und wissen, die Einen, wohin das Geld des Verbliebenen gekommen sey, was sie also und von wem sie es zu fordern haben; die Andern aber, was sie wirklich zu leisten verbunden seyen. Dazu kommt noch, daß die Erfahrung gelehrt hat, daß es leider! manchmal Menschen gibt, die schlecht genug sind, die Schuld ganz oder zum Theile abzuläugnen, oder die Erfüllung der Bedingungen zu verweigern. Um sich gegen solche Menschen gehörig zu versichern, ist ihre Handschrift als Beweis bey dem Gerichte, wenn die Hilfe desselben nöthig wird, gut und nothwendig. Aber nicht bloß die Handschrift, sondern auch eine sehr genaue und vollständige, jedem Anstande zuvorkommende Beschreibung ist nothwendig, um jeder Veranlassung zu Anständen auszuweichen.

Es wird daher erfordert, daß genau bezeichnet werde:

1. die dargeliebene Geldsumme, nach Umständen auch Geldsorte, und daß dieselbe nicht mit Ziffern sondern mit Worten geschrieben werde:
2. der Darleiher mit Tauf- und Geschlechtsnamen und Stande:
3. die Zeit des Empfangs (Tag, Monat und Jahr):
4. die Bedingung unter welcher die Summe vorgestreckt wurde, namentlich
 - a) den Zinsbetrag,
 - b) die Zeit der Bezahlung des Zinses, wann nämlich das erstemal, und wann in jedem Jahre gezinset werden soll,
 - c) die Zeit der Heimzahlung der Schuld, ob diese auf einmal oder in Fristen, und wann sie, in einer vorausbestimmten Zeit oder gegen viertel- oder halbjährige *ic.* Aufkündigung, geschehen soll;
5. der Schuldner.

Die äussere Gestalt einer solchen Schuldverschreibung ist folgende:

Daß Herr Joseph Eiberger, Kaufmann in Stuttgart mir heute sechshundert Gulden in östreichischen Kronenthaler unter der Bedingung geliehen hat, daß ich jährlich fünf Gulden vom Hundert, jederzeit auf Martini, bezahle und obige Summe in der nämlichen Sorte nach Verfluß von drey Jahren von heute an zurückstelle, und